

# Beylage

zum 18ten Stück des Hallischen patriotischen  
Wochenblatts.

Den 5. May 1827.

## Bekanntmachung,

die Regulirung des Preussischen Antheils an der  
Central-Schuld des ehemaligen Königreichs  
Westphalen betreffend.

In Gemäßheit der beyden Allerhöchsten Cabinets-  
Ordres vom 31. Januar d. J.,  
wegen Regulirung des Preussischen Antheils an der  
Central-Schuld des ehemaligen Königreichs West-  
phalen,

und

wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur  
Liquidation der von Preußen zur Regulirung über-  
nommenen Westphälischen Central-Schulden,  
(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück, Nr. 1046  
und 1047), ist nunmehr nicht nur der Königlichen Ge-  
neral-Verwaltung der West-Angelegenheiten im Finanz-  
Ministerium unter dem Vorsitz des Directors derselben,  
Geheimen Oberfinanzrath Wolfart, die weitere Aus-  
führung übertragen, und die für das Französische, Ver-  
gische, Westphälische und Warschauer Liquidations-Wesen  
hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Commission für  
die ihr durch die allegirte Allerhöchste Cabinets-Ordre bey-  
gelegte Attribution mit der erforderlichen Instruction ver-  
sehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete  
Liquidations-Commission, und zwar zu Stendal in der  
Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Com-  
missarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Aller-  
höchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präclusivischen  
Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffent-  
lichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Auerkenntnisse oder Verwerfungen den Liqui-  
danten durch die Liquidations-Commission zu Stendal zu-  
gehen

gehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Commission und Provocation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bey der gedachten Liquidations-Commission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausföhrung behaupteter Gerechtsame, wobey jedoch auf factische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanzminister v. Mos.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Commission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Festsetzung der bey Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder:

- A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich:
- 1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preussischen Domainen gehafteten Schulden;
  - 2) die Ansprüche an die in den jetzt Preussischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
  - 3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder frem-
- don

den Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preussischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

- 4) die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preussischen Landeschulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Caution in andern Westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionsteller ein Preussischer Unterthan ist, und seine Residentur sich in einer jetzt Preussischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionsteller kein Preussischer Unterthan ist, die Caution aber in Westphälischen Obligationen aus Landeschulden Preussischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preussischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt Preussischer Seits übernommen sind, namentlich:

- 1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preussische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen Westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;
- 2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der Westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Vons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-

Civilbeamten, des Militairs, und der Gensd'armirie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3) Depositen, Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und

4) rückständige Zinsen von verzinslichen, bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preussischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Documenten, die nicht in Westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen;

bey ihr, der unterzeichneten Liquidations-Commission, mit Beyfügung der erforderlichen Justificatorien, anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bey irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preussische Regierung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbey noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bey der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor

Ablauf

Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bey der Liquidations-Commission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen:

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbey betheiligten Regierungen

1) die Forderungen aus den drey Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;

2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen, Rückstände aus Westphälischen Reichs-, Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b) gänzlich und für immer

1) alle Ansprüche an die Civilliste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Contracte gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerkt gemacht:

1) III

- 1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. May 1814 und durch die Separat-Convention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813, zu erfüllen gewesen sind;
  - 2) Die Liquidanten müssen entweder jetzt Preussische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bey Regulirung der Westphälischen Central-Verhältnisse bertheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.
  - 3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contracte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem Französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen Französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den Westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Contracts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.
  - 4) Die Verification der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militairpersonen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.
- 5) Ver-

- 5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Vons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Production der Vons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.
- 6) Die Verichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Verwandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat in der Art erfolgen, daß
- a) die Preussischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
  - b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bey dem Westphälischen Schuldenwesen theilhaftigen Staaten angehören, zwey Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß in ihren Liquidationen bey jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Auftrufe zu A. und B. zu allegiren ist;
- 2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere
- 3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beygebracht werden müssen. Orendal, den 29. März 1827.

Königl. Liquidations-Commission für den Preuss.  
Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen  
Königreichs Westphalen. Schulz.

Montag den 7ten d. M. früh 8 Uhr will ich in meiner Behausung die Herstellung der Wohnung des Thorecontrolleurs im Mannischen Thore hier selbst dem Mindestfordernden verdingen, wozu Werkverständige eingeladen werden. Halle, den 28. April 1827.

Der Bauinspector Schulze.

Auf dem Hospitalplaz zu Glaucha soll Montag den 7ten May, Nachmittag um 2 Uhr, altes Bauholz, Bretter, Latten, Thüren und kleines Brennholz meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden. Halle, den 1. May 1827.

Lehn junior.

Auction. Auf

den 8. (achten) May a. c.

Nachmittags 2 Uhr

und nach Befinden folgende Tage sollen die zu dem Nachlasse der verstorbenen ver Wittweten Frau Gerichtsdirector Friederike Henriette Hering gehörigen Gegenstände, ingleichen einige Sachen aus dem Nachlasse ihres früher verstorbenen Ehemannes, bestehend in einer goldenen Uhr, einer goldenen Kette, einer Stuhuhr, einigem Silberwerk, Porzellain und Steingut, Gläsern, Leinzeug und Betten, einem Sopha, Tischen, Stühlen und sonstigem Haus- und Wirthschaftsgeräthe und Mobilien, auch einigen weiblichen Kleidungsstücken, in dem Hause des Hrn. Professor Dr. Düffer zu Glaucha hinter der Mauer öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Halle, den 24. April 1827.

Vigore Commissionis.

Der Gerichtsamts-Actuaris Penseler.

Hausverkauf.

Das Haus sub Nr. 1588 in der Vorstadt Galgthor mit 6 Stuben, Kammern, Küche, Keller, einer Nolle, Hof und Garten, soll aus freyer Hand verkauft werden, und können sich Kauflustige bey der Eigenthümerin, Wittwe Müller, melden. Die Hälfte der Kaufgelber kann darauf stehen bleiben.

Es soll eine Anzahl Bächerkisten, jedes Mal fünf Stück zusammen genommen,

Montag den 7. May, Nachmittags  
von 1 Uhr an,

im Gebäude der Universitätsbibliothek am Paradeplatz öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verauctioniret werden.

Halle, den 30. April 1827.

Thieme, Bibliotheksecretair.

Auctions = Anzeige.

Der Mobiliar-Nachlaß des allhier verstorbenen Hrn. Packhofs-Buchhalter Schnell, bestehend in Kleidungsstücken, Tischen, Stühlen, Schränken, Kommoden, Spiegeln, Beststellen und verschiedenem Haus- und Wirtschaftsgewärthe, soll

Montags als den 7ten May c.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

im hiesigen Königl. Packhose öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Halle, den 25. April 1827.

Der Auctionator Holland,  
wohnhaft im Rosenbaum.

Jagdverpachtung. Es soll die zum Rittergut Beuchlitz gehörige Jagd auf 6 Jahre, 1827 ab bis 1833, öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der ganz freyen Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden; die Bedingungen werden im Termine selbst den 7ten May zu Schlettau im Gasthose früh um 10 Uhr bekannt gemacht. Pachtliebhabern können jederzeit die Jagdgränzen von dem Revierjäger angewiesen werden.

Sämmtliche bey mir bis den 30. April 1826 versetzten Pfänder müssen bis zum 15. Junius d. J. eingelöst oder verneuert werden, widrigenfalls sie den 18. Junius in meiner Wohnung verkauft werden. Wollnes und Pfänder, die schon mehrmals verneuert sind, können nicht wieder verneuert werden.

Halle, den 3. May 1827.

Wittve Lauterbach.

**Auction.** Dienstags als den 8. May c., Nachmittags von 2 bis 7 Uhr und folgende Tage, sollen in dem zum Rosenbaume belegenen Auktionslocale verschiedene Mobilien und Effekten, als: Zinn, Kupfer, Messing, männliche und weibliche Kleidungsstücke, Wäsche, Federbetten, Sopha's, Tische, Stühle, Schränke, Kommoden, Bettstellen, Spiegel, eine bedeutende Quantität verschiedener neuen Metallknöpfe und verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe, an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Es werden zu jeder Zeit Sachen von hohem und niederem Werthe angenommen. Auch können die Auktionsgelder einen Tag nach der Auction von mir abgeholt werden.

Halle, den 26. April 1827.

Holland.

**Schaafe = Verkauf.**

Veränderungshalber bin ich gesonnen, 100 Stück Mutterschaafe mit der Wolle (die voriges Jahr mit 8 Thlr. bezahlt wurde) in Partien zu 5 Stück öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Cour. zu verkaufen. Kauflustige werden eingeladen, den 23ten May in der Untermühle zu Schraplau sich einzufinden. Schraplau, den 1. May 1827.

Stecher.

**Auctions = Anzeige.**

Montags als den 14. May c. Nachmittags von 2 bis 7 Uhr soll in dem nahe am Ulrichsthor sub Nr. 31 belegenen, zur Stadtschmiede benannten Hause eine bedeutende Quantität gut conditionirte Meubles und Effekten, als: 7 Stück Sopha's mit Stahlfedern, 40 St. Polsterstühle, 7 St. Schreibepulte, 10 St. Bettstellen, 14 Tische, Glaswerk, Wäsche, Kleidungsstücke, Federbetten, eine Getreideselegemaschine und verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Halle, den 1. May 1827.

Holland.

Sollte ein junger Mensch Lust haben die Buchbinderprofession zu erlernen, der kann sich in der Ruffschen Buchhandlung unterm Rathhause melden.

Handlungs = Anzeige.

Einem verehrungswürdigen Publikum zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß wir von der gegenwärtigen Leipziger Messe unser Waarenlager auf das Neueste und Geschmackvollste völlig assortirt haben. Um gütigen Zuspruch bitten

Gebrüder Holzmänn.

Rannische Straße in den drey Schwanen.

Halle, den 1. May 1827.

Anzeige. In den beliebtesten Dresdner Zwirn, welcher sich durch seine Güte vor jeden andern auszeichnet, und in allen Couleuren ital. Nähseide bin ich wieder vollständig assortirt, welches ich meinen resp. Abnehmern bekannt mache. Blüthner. Alte Markt.

Ich empfang sehr saftreiche Messinaer Citronen und Apfelsinen, welche ich bestens empfehlen und davon billige Preise stellen kann.

F. G. Krauß am Moritzthor.

Ein neues Forteplano in Flügelform steht wegen Mangel an Raum zu verkaufen, Neumarkt Nr. 1201.

Eine Sendung der besten Heringe habe ich wieder erhalten, wovon die kleinen Fettheringe besonders zu empfehlen sind. Der Heringshändler Bolze.

Marinirte Heringe sind fortwährend zu haben bey dem Heringshändler Bolze; auch sind daselbst ledige Heringsfässer zu bekommen, welche bey dem Torfmachen können gebraucht werden.

Vor dem Rannischen Thore in dem Garten des Stadtraths Schmidt, sollen die angenommenen Blumen von dem abgegangenen Pächter auf kommenden Montag, als den 7. May, Nachmittags um 4 Uhr, in kleinen Partien öffentlich verkauft werden.

Altes Zinn wird zu kaufen gesucht von dem Zinngießmeister S i m m e r in der Galgstraße Nr. 287.

Wenn jemand eine Scheune zu vermietthen hat, der beliebe sich zu melden am Kaulenberge Nr. 45.

## Verkauf neuer Messwaaren.

Rechten französischen Batist von 20 Sgr. bis 2 Ehr.  
15 Sgr.,  $\frac{3}{4}$  br. ungebleichten do. zu Hüten und Staub-  
mänteln in allen Farben, weiße französische und englische  
Demi- und Long-Shawls, so wie eine Auswahl Um-  
schlagetücher in den neuesten Dessains, schwarzen Nieder-  
länder Doppel-Kasimir, so wie dergl. Senamoi zu Westen,  
 $\frac{3}{4}$  Circaffienne zu Sommerröcken, mehrere neue Com-  
merzeuge, weiße und graue Verl. Gaze von 5 bis 12 $\frac{1}{2}$   
Sgr., feine Piqué's zu Bettdecken in allen Breiten, äch-  
ter Spizengrund und die neuesten Kattune sind angetom-  
men bey

J. Ernsthal und Comp.

Märkerstraße im ersten Gewölbe vom Markte.

Weiß- und schwarze Haus- und andere Leinwand,  
graue Battir- und engl. Doppel-Watte, eine Parthie  
Knöpfe in großer Auswahl.

J. Ernsthal und Comp.

Dauerhafte eigengemachte Nordhäuser Gingham,  
vorzüglich zu Schlaf- und Ueberröcke geeignet.

J. Ernsthal und Comp.

Mein Eisentager ist von heute an wieder vollkommen  
assortirt. Halle, den 30. April 1827.

Ferd. Orndorf vor dem Klausthore.

Die modernsten Gürtel, Haubenbänder und Damen-  
Taschen erhielt die Gerlach'sche Handlung.

Sehr schöne Klingelzüge empfiehlt D. S. Gerlach.

Einen neuen Transport geschmackvolle Porzellan-  
Tassen, Thee- und Kaffee-Service und einzelne Kannen  
u. s. w. erhielt die Gerlach'sche Handlung, welches  
auffallend billig verkauft wird.

Eine ganz neue Art sehr schnell kochender Kaffee-  
maschinen sind wieder um billigen Preis vorrätzig bey  
Klempnermeister Rudloff in der Galtstraße.

Vom 1sten May an verkaufe ich gut Weizen- und  
Roggenmehl, und wohne am Rosenbaum bey  
Schneidermeister Hrn. Köbber Nr. 670. Schneider.

Den 9ten May, als den Bußtag, fährt mein neuer Gesellschaftswagen nach Leipzig, wer Lust hat mit zu fahren beliebe sich bey Zeiten zu melden.

Liebrecht.

Es fahren den Bußtag zwey Personenwagen von hier nach Leipzig, wer Lust hat mit zu fahren, kann sich auf dem Neumarkt Nr. 1248 melden bey der Wittwe Salomon und Sohn.

Für den jetzigen Monat fährt ein bequemer Kutschwagen jeden Montag und Donnerstag von Magdeburg nach Halle, und so am Mittwoch und Sonnabend von Halle wieder zurück. Das Nähere ist zu erfahren in Magdeburg in der Schoppenstraße Nr. 3 und in Halle im Gasthof zum goldnen Ringe.

Den 4. und 5. May ist Gelegenheit nach Berlin, desgleichen den 6. nach Magdeburg, so wie alle Tage nach Leipzig zu fahren bey dem Lohnfuhrmann Vogel hinterm Rathhause Nr. 231.

Den 7. und 8. May ist Gelegenheit nach Berlin zu fahren bey Kyritz in der Schmeerstraße Nr. 710.

Es fährt jede Woche Montags und Mittwochs eine verdeckte Chaise von hier nach Berlin bey dem Lohnfuhrmann Krönig in der Mannischen Straße Nr. 539.

Ein mit guten Attesten versehener Marqueur kann sogleich sein Unterkommen finden. W. Koch.

Es sollen wegen Mangel an Raum 20 Paar gute heckbare Tauben von allen Arten zum billigsten Preise verkauft werden in Nr. 309 am Bauhofe. Auch sind daselbst mehrere Scheffel Kartoffeln zu verkaufen.

Einem hochgeehrten Publikum wird hiermit ergebenst bekannt gemacht, daß die Wege und die Plätze auf der Rabeninsel zum Spaziregehen gut sind, und Gondeln, welche die Gesellschaften wünschen, um nach der Rabeninsel und nach Eröllwitz zu fahren, alle Tage am Apollgarten zu bekommen sind.

Fischer Knöchel.

## Handlungs = Anzeige.

Die Shawls = und Tücher = Handlung

von

Münchenberg und Mendel am Markt

zeigt hiermit einem verehrten Publikum den Empfang ihrer Leipziger Messwaaren, bestehend in Shawls und Tüchern in allergrößter Auswahl aus Frankreichs, Englands und Wiens besten Fabriken ergebenst an, als:

weiße wollne französische Doppel-Shawls uni mit Bordüre und Gallerie = Kante;

weiße doppelte Bout de Soy - Shawls in genannter Zeichnung;

weiße wollne französische und Bout de Soy - Doppel-Shawls mit Plein à Bordüre und Seiten-Gallerie;

weiße demi-Shawls uni in derselben Zeichnung;

weiße demi-Shawls mit Plein dergl.;

wollne und Bout de Soy - Doppel- u. einfache Shawls in den modernsten Farben mit und ohne Plein, mit und ohne Gallerie;

weiße wollne und Bout de Soy - Tücher mit Bordüre, Shawlkante und Doppel-Gallerie;

wollne und Bout de Soy - Tücher in den modernsten Farben, uni und mit Plein;

Wiener, englische und französische rothe gewirkte Tücher à tournes und Eckstücke;

weiße und couleurete wollne und Bout de Soy - Tücher mit Shawlkante, mit und ohne Plein;

rothe und andere Farben demi-Shawls, glatt, mit Plein, mit und ohne Seiten-Gallerie;

ferner das Neueste in kleinern Tüchern in Seide à la Walter Scott, Barège, Crêp iris, Flor, Wolle und Crêp de Chin.

Wir haben viel Mühe darauf verwandt, um das uns gütigst beehrende Publikum ganz zufrieden zu stellen, so daß wir uns mit Recht schmeicheln können, daß wohl schwerlich eine ähnliche Auswahl hier zu finden seyn wird.

Ferner

Ferner können wir mit dem Neuesten in Rattunen, seidenen Zeugen in schwarz und couleurt schottischen Gros de Naples, Gros de turkes, Ecorce d'arbres, Barezge, Indiennes, englischer Leinen und mit allen für die Jahreszeit sich eignenden Artikeln aufwarten, in weißen Waaren aller Art, Merinos, den modernsten Sommerzeugen zu Herrenröcken, Beinkleidern, Westen und Halstüchern und vielen andern Artikeln, deren Aufzeichnung der Raum nicht gestattet. Um geneigten Besuch bitten daher ergebenst

Münchenberg und Mendel  
am Markt.

Auf dem Steinwege Nr. 1692 steht ein leichter ein-spänniger Leiterwagen, welcher in sehr gutem Stande ist, zu verkaufen.

Einige dreyßig Centner Heu und langes Stroh ist zu verkaufen in Passendorf bey Poppe.

Einem geehrten in- und auswärtigen Publikum zeige ich ergebenst an, daß die Concerte auf der Rabeninsel Freytag den 4. May ihren Anfang nehmen, und Sonntags und Mittwochs damit fortgefahren wird.

Wittwe Kramer.

Sonnabend den 5. May zum Abendessen Hecht mit Senff. Sauce, Coteletts mit Spargel.

Wilh. Koch.

Sonnabend den 5. May ist bey mir Garten-Concert.

K. Lauffer.

Auf den Sonntag, als den 6. May, soll bey der schönen Baumbülthe von mehreren jungen Leuten ein Aufsuchen ausgetanzt werden, wozu ergebenst einladet

G. W. Funk,

Gastwirth zur goldnen Egge.

Künftigen Sonntag, als den 6. May, soll im Gasthofe zu Passendorf Gesellschaftstag mit Musit und Tanz gefeyert werden, wozu ich ergebenst einlade.

Sonntag den 6. May ist bey mir Tanzvergnügen, hierzu ladet ergebenst ein

Wilh. Koch.

**Garten-Concert.**

Dem Wunsche meiner werthesten Gäste gemäß soll zukünftigen Sonnabend und Montag, als den 5ten und 7ten May, Gartenmusik gehalten und nach diesen ohne Anzeige jeden Montag fortgefahren werden. Auch werde ich mit einem feinen Abendessen aufwarten.

Friedrich Weise im Apollgarten.

Es wird hiermit ergebenst bekannt gemacht, daß vom künftigen Sonntag an alle Sonntage Musik und Tanz auf der Schleuse gehalten wird.

Sonntag den 6. May werde ich bey der jetzigen schönen Jahreszeit Gartenmusik und Tanz halten, wozu ich meine geehrten Gönner und Freunde ergebenst einlade.

Poppe in Passendorf.

Meinen Freunden und guten Gönnern zeige ich hierdurch ergebenst an, daß auf kommenden Sonntag, als den 6. May, Gesellschaftstag mit Musik und Tanz bey mir seyn soll, wozu ich ergebenst einlade.

Der Gastwirth Weber junior in Diemitz.

**Garten-Musik.**

Einem hochzuverehrenden Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß bey der schönen Baumbülthe Montag den 7ten May das erste Garten-Concert gehalten und jeden Montag continuirt werden wird.

Weintraube in der Siebichensteinschen Allee 1827.

Seife.

Alle Montage und Freytage ist Concert in der goldenen Egge, wozu ergebenst einladet

Sunk.

Künftigen Montag, als den 7. May, soll das erste Garten-Concert gehalten werden und alle folgende Montage sich wie gewöhnlich mit Tanzmusik endigen; auch wird jeden Sonntag Tanzmusik im Freyen seyn.

Beiling auf der Maille.

Montag den 7. May ist bey mir Garten-Concert, zum Abendessen Hal au naturel, Boeuf à la mode, Spargel und Salat.

Wilh. Koch.